Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe
- Vollstreckungsgericht -
61 K 6/22

08.04.2025

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 18. Juli 2025, 9:15 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:
Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Homburg Blatt 16133, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 150,25/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bad Homburg	19	47/6	Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 17	1633

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten im Kellergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und einer Terrasse, jeweils bezeichnet mit Nr. 1 (im Aufteilungsplan gelb markiert) und ein weiteres an den PKW-Stellplätzen, bezeichnet mit Nr. Whg. 1/9 und Whg 1/10.

2/1: Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 16889 bis 16905 (vormals 15016) BestVerz.-Nr. 1 (Flur 34, Flurstück 122/3) in Abt. II Nr. 6.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.03.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 550.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: 3-Zimmer-Wohnung; Baujahr 1969, Renovierung 2012; Wohnfläche ca. 81 m²; Terrasse und Kfz-Abstellplatz

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **0517 7960 2025**.